

# **Newsletter**

## **Inhalt**

<b>Bundesnetzagentur beschließt Aufsichtsverfahren gegen die Care-Energy AG</b>	<b>2</b>
<b>„Alle Jahre wieder“: 9. Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung verabschiedet und veröffentlicht</b>	<b>2</b>
<b>Keine Abnahmeverpflichtung bei notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten des Netzbetreibers</b>	<b>3</b>
<b>Der Smart Meter-Rollout kommt: Bundestag verabschiedet Messstellenbetriebsgesetz</b>	<b>4</b>
<b>Vorsicht bei Beauftragung von Dienstleistern und Kooperationen nach dem MsbG!</b>	<b>4</b>
<b>Bundestag beschließt Strommarktgesetz</b>	<b>5</b>
<b>Strommarktgesetz: Nichtigkeit der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage „geheilt“</b>	<b>6</b>
<b>Neuerungen für Bilanzkreisverantwortliche im Zuge des Strommarktgesetzes</b>	<b>6</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>8</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>8</b>

---

## ***Bundesnetzagentur beschließt Aufsichtsverfahren gegen die Care-Energy AG***

**Die Bundesnetzagentur hat am 28. Juni 2016 ein Aufsichtsverfahren gegen Care-Energy AG wegen des Verdachts der fehlenden Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 5 EnWG beschlossen (BK6-16-058).**

Hintergrund sind die zahlreichenden rückwirkenden Abmeldungen der Care-Energy AG von Kunden bei Verteilnetzbetreibern vermeintlich wegen Auszugs. Die Bundesnetzagentur verlangt mit dem mehr als 20 Seiten umfassenden Fragenkatalog unter anderem Auskunft darüber, wie viele Kunden betroffen sind und ob die bei Care-Energy operativ tätigen Personen die notwendigen Kenntnisse (Ausbildungszeugnisse) für die Versorgung von Haushaltskunden verfügen. Der Vorstand soll darüber hinaus Führungszeugnisse und Schufa-Auskünfte bereitstellen.

Zudem hat der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz den Bilanzkreisvertrag mit der Care-Energy AG aufgrund nicht gezahlter EEG-Umlage mit Ablauf des 28. Juni 2016 gekündigt, nachdem die Care-Energy AG tags zuvor ihrerseits den Bilanzkreisvertrag mit 50Hertz sowie Lieferantenrahmenverträge in dieser Regelzone mit sofortiger Wirkung gekündigt hatte. Die drei übrigen Übertragungsnetzbetreiber haben gegenüber der Bundesnetzagentur ebenfalls mitgeteilt, dass sie aufgrund ausstehender Zahlungen der EEG-Umlage die Care-Energy AG gemahnt haben mit der Androhung, bei Nichtzahlung den Bilanzkreis zu kündigen.

Care-Energy hat bis zum 13. Juli die Möglichkeit, auf diese Fragen zu antworten. Es wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1 Mio. Euro angedroht. Netzbetreiber in der Regelzone von 50Hertz sollten derweil prüfen, welche Maßnahmen (Unterbrechung, Kündigung, Mahnung, etc.) sie jetzt ergreifen sollten. Für Netzbetreiber außerhalb der Regelzone von 50Hertz ist zudem interessant, wie sich die übrigen Übertragungsnetzbetreiber verhalten werden.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930  
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-4797  
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Tim-Oliver Neumann, LL.M., Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996  
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

## ***„Alle Jahre wieder“: 9. Änderungsfassung der Kooperationsvereinbarung verabschiedet und veröffentlicht***

**Ende Juni wird die nun mittlerweile 9. Änderungsfassung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ – kurz: KoV IX – verabschiedet und veröffentlicht.**

---

Sie enthält erneut eine Reihe von Änderungen, die nicht nur für Gasnetzbetreiber, sondern auch für Transportkunden und Bilanzkreisverantwortliche von nicht unwesentlicher Bedeutung sind. Die KoV IX umfasst u.a. Neuerungen bei den Allokationsmeldungen und der Netzkontensystematik (u.a. Pflicht zur täglichen Netzkontenabrechnung), sowie neue Melde- und Kommunikationsprozesse im Rahmen der Krisenvorsorge Gas, die von Netzbetreibern umzusetzen sind. Ferner erfolgt die 2. Umsetzungsstufe der GaBi Gas 2.0. Von besonderer Bedeutung dürfte hierbei insbesondere die Einführung untertägiger Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bilanzkreisführung sein.

Auch wenn die Änderungen erst zum 1. Oktober 2016 in Kraft treten, empfiehlt es sich aus Sicht von Gasnetzbetreibern und Energieversorgungsunternehmen, sich schon jetzt mit den anstehenden Änderungen auseinanderzusetzen. Um Sie dabei zu unterstützen, bieten wir Ihnen einen Intensiv-Workshop an (siehe beigefügtes Anschreiben), in dessen Rahmen wir Ihnen die wesentlichen Änderungen vorstellen und deren Auswirkungen erläutern.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930  
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Christoph Säger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807  
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

## ***Keine Abnahmeverpflichtung bei notwendigen Wartungs- und Reparaturarbeiten des Netzbetreibers***

**Mit Urteil vom 11. Mai 2016 (Az. VIII ZR 123/15) hat der BGH entschieden, dass eine vorübergehende Netztrennung einer Biogasanlage aufgrund von notwendigen Reparatur- und Wartungsarbeiten am Versorgungsnetz keine Pflichtverletzung des Netzbetreibers darstellt. Der Anlagenbetreiber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz für die während der Wartungsarbeiten entgangene Einspeisevergütung.**

Der Netzbetreiber, an dessen Versorgungsnetz die EEG-Anlage angeschlossen ist, hat für den gesetzlich vorgesehenen Förderungszeitraum die Möglichkeit zur Einspeisung zu gewähren. Anlagenbetreiber können aber auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über eine Unterbrechung der Einspeisung nicht erwarten, dass der Netzbetreiber nicht zu Unterbrechungen befugt wäre. Vielmehr sei der Netzbetreiber sogar gesetzlich verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Netz zu betreiben und zu warten. Diese Verpflichtung werde durch die Abnahmepflicht nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht in Frage gestellt. Netzbetreiber sind daher befugt, eine EEG-Anlage zur Durchführung notwendiger Arbeiten zeitweise vom Netz zu nehmen, wenn dies technisch unvermeidbar ist. Allerdings müssen Netzbetreiber die Netztrennung so kurz wie möglich halten und technisch mögliche sowie zumutbare Überbrückungsmaßnahmen ergreifen. Mangels Pflichtverletzung steht dem Anlagenbetreiber kein Schadenersatzanspruch zu.

Die Entscheidung betrifft zwar einen Sachverhalt zum EEG 2009, dürfte aber ohne weiteres aufgrund des gleichen Regelungsgehalts zur Abnahmeverpflichtung im EEG 2014 auf aktuelle Fälle übertragbar sein.

---

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930  
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Tim-Oliver Neumann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 521 96 497-996  
E-Mail: tim-oliver.neumann@de.pwc.com

## ***Der Smart Meter-Rollout kommt: Bundestag verabschiedet Messstellenbetriebsgesetz***

**Am 23. Juni 2016 hat der Bundestag den Regierungsentwurf für den verpflichtenden Rollout von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen mit einigen Modifikationen verabschiedet. Durch den Bundesrat soll das Gesetz noch bis zum 8. Juli 2016 gebracht werden, was auch als wahrscheinlich gilt, da eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates überwiegend verneint wird.**

Die möglicherweise gravierendste Modifikation auf den letzten Metern des parlamentarischen Prozesses findet sich nicht im Text des Messstellenbetriebsgesetzes selber, sondern in der flankierenden Novellierung von § 22 Abs. 2 NAV. Dort wurde die in der Branche heftig kritisierte Regelung gestrichen, nach der auch Kosten für etwaige Umbauten von Zählerschränken mit den Preisobergrenzen abgegolten wären.

Bei den Ausstattungsfällen sind als Option für den grundzuständigen Messstellenbetreiber noch die Messstellen für EEG-/KWKG-Neuanlagen >1 kW bis 7 kW hinzugekommen, die schon ab 2018 für bis zu 60 € brutto jährlich mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet werden können.

Im Übrigen gab es vor allem noch wichtige Umstellungen in den Entflechtungsregelungen, auf die sich die betroffenen Unternehmen möglichst zeitnah vorbereiten sollten – einschließlich der Vorgabe, dass bereits für Zeiträume ab dem 1. Januar 2017 auch für konventionelle Messstellen neue Entgelte für den Messstellenbetrieb festzulegen sind, die auch die Messung, aber nicht die Abrechnung umfassen.

Dr. Marc Salevic, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1603  
E-Mail: marc.salevic@de.pwc.com

## ***Vorsicht bei Beauftragung von Dienstleistern und Kooperationen nach dem MsbG!***

**Mit dem MsbG ergeben sich für den VNB als grundzuständigem Messstellenbetreiber auch Änderungen bei Dienstleistungsvergaben und Kooperationen zum Messstellenbetrieb von mME und iMSys.**

Während in der Vergangenheit der konventionelle Messstellenbetrieb eine Sektorentätigkeit im vergaberechtlichen Sinne mit den daraus folgenden Privilegierungen war, muss dies hinsichtlich der Grundzuständigkeit für mME und iMSys hinterfragt werden. Denn offen ist, ob der VNB als grundzuständiger Messstellenbetreiber überhaupt eine Sektorentätigkeit im vergaberechtlichen Sinne ausübt. Zweifel hieran ergeben sich aufgrund der Aufgabentrennung zwischen Netzbetrieb und Messstellenbetrieb nach dem MsbG. Dabei

---

ist die Frage, ob der Messstellenbetrieb von mME und iMSys als Sektorentätigkeit im vergaberechtlichen Sinne eingeordnet werden kann, nicht nur für die Verfahrensvorgaben bei Dienstleistungsbeauftragungen (z. B. betreffend SMGA), sondern auch für Kooperationen der VNB nach dem MsbG von Interesse. Fehlt es nämlich an einer Sektorentätigkeit, sind die höheren Anforderungen nach klassischem Vergaberecht zu beachten. Danach wäre beispielsweise eine Beteiligung Privater an einem - u. a. mit SMGA-Leistungen - beauftragten Gemeinschaftsunternehmen, das der VNB mit anderen VNB gegründet hat oder gründen will, nicht zulässig.

Insgesamt sollten die bestehenden vergaberechtlichen Spielräume (z. B. ausschreibungsfreie öffentlich-öffentliche Kooperationen), aber auch deren Grenzen, bei strategischen Überlegungen zum Messstellenbetrieb von mME und iMSys einbezogen werden.

Christine Hohenstein-Bartholl, Rechtsanwältin, Tel.: +49 40 6378 - 8005  
E-Mail: christine.hohenstein-bartholl@de.pwc.com

## ***Bundestag beschließt Strommarktgesetz***

**Am 23. Juni 2016 nahm der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Strommarktes (BT Drs. 18/7317) in der vom Wirtschaftsausschuss geänderten Fassung (BT Drs. 18/8915) an. Mit dem Gesetz soll die Versorgungssicherheit in der Stromversorgung und die Synchronisierung von Einspeisung und Entnahme von Strom in der Übergangsphase des Strommarktes von der Kernenergie zur den erneuerbaren Energien gewährleistet werden.**

Das Gesetz enthält umfangreiche Änderungen des EnWG sowie Änderungen einzelner Verordnungen. Zur Absicherung der Versorgungssicherheit wird das neue Instrument der Kapazitätsreserve eingeführt. Diese soll zum Einsatz kommen, wenn trotz freier Preisbildung an der Strombörse kein ausreichendes Angebot existiert, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Einzelheiten hierzu bleiben der Kapazitätsreserveverordnung vorbehalten.

Die bereits nach alter Rechtslage bestehende Netzreserve wird weiter fortgeschrieben. Mit einem neuen § 13k EnWG werden die ÜNB zur Errichtung von Netzstabilitätsanlagen als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ermächtigt. Diese sollen sicherstellen, dass den ÜNB ausreichend Anlagen zur Erbringung der für die Systemstabilität notwendigen Systemdienstleistungen, insbesondere Redispatch, zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist dabei u.a. die Errichtung neuer Kraftwerkskapazitäten in Süddeutschland. § 13a EnWG regelt nunmehr, dass von den Redispatch-Maßnahmen nicht mehr nur die Wirkleistungs- und Blindleistungseinspeisung, sondern auch der Wirkleistungsbezug erfasst ist. Zudem enthält der neue § 13a Abs. 2 EnWG, vor dem Hintergrund der Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 28.04.2015, mit denen der konkretisierende Beschluss der BNetzA vom 30. Oktober 2012 (Az.: BK8-12-019) aufgehoben wurde, Vorgaben, die bei der Bestimmung einer angemessenen Vergütung für Maßnahmen Redispatch-Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Regelung ist gemäß § 13a Abs. 5 EnWG rückwirkend anzuwenden.

Das Strommarktgesetz soll am 08.07.2016 im Bundesrat beraten werden.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-4797  
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

---

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636- 4868  
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

## ***Strommarktgesetz: Nichtigkeit der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage „geheilt“***

**Mit Verabschiedung des Strommarktgesetzes (BT Drs. 18/7317) in der vom Wirtschaftsausschuss geänderten Fassung (BT Drs. 18/8915) am 23. Juni 2016 „heilte“ der Gesetzgeber die erst am 12. April 2016 durch Beschluss des BGH festgestellte Nichtigkeit der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage (BGH EnVR 25/13, „Netzentgeltbefreiung II“) durch Änderung der Ermächtigungsgrundlage des § 24 EnWG.**

Mit Beschluss vom 12. April 2016 hatte der BGH verkündet, dass § 19 Abs. 2 Satz und 7 StromNEV in der Fassung von 2011 sowie § 19 Abs. 2 Satz 12 bis 15 StromNEV in der seit dem 1. Januar 2014 geltenden Fassung nichtig seien. Nach Ansicht des Gerichts deckte die Ermächtigungsgrundlage in § 24 EnWG die Regelung nicht. Die Entscheidung rief große Verunsicherung in der Branche hervor, weil die für nichtig erklärten Regelungen den Wälzungsmechanismus von Erlösausfällen der Netzbetreiber und damit alle daran beteiligten Marktteilnehmer betraf.

Um einer möglichen Klagewelle und den Schwierigkeiten, die mit einer etwaigen Rückabwicklung verbunden gewesen wären, entgegenzutreten, wurde der Gesetzgeber in kürzester Zeit tätig und „heilte“ die festgestellte Nichtigkeit durch Änderung eines neu eingefügten § 24 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 5 EnWG. Dieser ermächtigt den Ordnungsgeber nunmehr zu regeln, in welchen Sonderfällen und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde im Einzelfall individuelle Entgelte für den Netzzugang genehmigen oder untersagen kann. Gemäß Satz 2 Nr. 5 kann der Ordnungsgeber bei einer Regelung nach Satz 1 Nr. 3 zudem vorsehen, dass ein Belastungsausgleich entsprechend den §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfolgen kann. Die Regelungen des neuen § 24 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 5 EnWG sollen nach einem neuen § 118 Abs. 9 Satz 1 EnWG rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Am 8. Juli 2016 soll das Strommarktgesetz im Bundesrat beraten werden.

Dr. Boris Scholtka, Rechtsanwalt, Tel.: +49 30 2636-4797  
E-Mail: boris.scholtka@de.pwc.com

Dr. Jule Martin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 30 2636- 4868  
E-Mail: jule.martin@de.pwc.com

## ***Neuerungen für Bilanzkreisverantwortliche im Zuge des Strommarktgesetzes***

**Mit dem Strommarktgesetz (siehe auch Beitrag „Bundestag beschließt Strommarktgesetz“) sollen die Regelleistungsmärkte für Anbieter flexibler Lasten weiter geöffnet und durch finanzielle Anreize die Bilanzkreistreue nachhaltig gestärkt werden.**

---

Um diese Ziele zu erreichen, sieht das Strommarktgesetz einige Neuerungen im Zusammenhang mit der Bilanzkreisführung vor. So haben gemäß § 26a Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) Lieferanten, Bilanzkreisverantwortliche und Betreiber von Übertragungsnetzen sicherzustellen, dass Letztverbrauchern mit Zählerstandgangmessung oder viertelstündiger registrierender Lastgangmessung auf ihr Verlangen hin die Erbringung von Minutenreserve oder Sekundärregelung über einen anderen Bilanzkreis – beispielsweise über den eines auf Lastmanagement spezialisierten Dienstleisters (sog. Aggregator) - gegen angemessenes Entgelt ermöglicht wird. Bezüglich des Austausches der hierfür erforderlichen Informationen und hinsichtlich der Bilanzierung der Energiemengen bedarf es zwischen den Beteiligten einer (neuen) vertraglichen Vereinbarung. Regelungsbedürftig scheint auch das Verfahren zur Bilanzkreis-Korrektur nach erfolgter Regelleistungsvermarktung: je nach Ausgestaltung können Anpassungen an den bestehenden Markt- und Geschäftsprozessen (MaBiS, GPKE) notwendig werden. Schließlich müssen auch Energielieferanten, die an den Regelleistungsmärkten aktive Verbraucher mit Strom beliefern, damit rechnen, dass sowohl Verträge (Lieferverträge) überarbeitet als auch unternehmensinterne Prozesse angepasst werden müssen.

Darüber hinaus werden im Wege der Weiterentwicklung des Bilanzkreis- und Ausgleichsenergiesystems Anreize zur Stärkung der Bilanzkreistreue gesetzt. Neben dem Grundsatz in § 13 Abs. 5 EnWG, wonach Maßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Abs. 2 EnWG (z.B. Anpassung der Stromeinspeisung) grundsätzlich nicht zur Aussetzung der Abrechnung der Bilanzkreise führen, räumt der Gesetzgeber in § 8 Abs. 1 StromNZV der Bundesnetzagentur künftig die Möglichkeit ein, im Rahmen einer Festlegung zu bestimmen, dass die Kosten für den Teil der Vorhaltung von Regelenergie aus Sekundärregel- und Minutenreserveleistung, der durch das Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Gesamtheit verursacht wird, über die Ausgleichsenergie den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt wird.

Damit jedoch nicht genug: neben den Neuerungen im Zuge des Strommarktgesetzes werden durch den Bilanzkreismustervertrag und den Network Code on Electricity Balancing in absehbarer Zeit noch weitere Änderungen auf Bilanzkreisverantwortliche und andere Marktteilnehmer zukommen.

Peter Mussaeus, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-4930  
E-Mail: peter.mussaeus@de.pwc.com

Christoph Säger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2807  
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [SUBSCRIBE\\_News\\_Energie-recht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energie-recht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2016 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.